



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

## **Nachtrag 9 zum Kreisschreiben über das Splitting bei Schei- dung (KSS)**

Gültig ab 1. Januar 2022

318.104.0109 d KSS

12.21

## **Vorwort zum Nachtrag 9, gültig ab 1. Januar 2022**

Der vorliegende Nachtrag 9 enthält die auf den 1. Januar 2022 in Kraft tretenden Änderungen. Insbesondere werden die Bestimmungen an die Terminologie an das ab dem 1. Januar 2022 geltende stufenlose Rentensystem der Invalidenversicherung angepasst.

Des Weiteren wird infolge der Änderungen in AHVG und AHVV bezüglich der systematischen Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden der Begriff «Versichertennummer» durch «AHV-Nummer» ersetzt.

Mit dem Vermerk 1/22 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

- 3013  
1/22
- Nach Abschluss ihrer Abklärungen teilt die Ausgleichskasse den beteiligten Ausgleichskassen mit, für welche Jahre die Einkommensteilung vorgenommen werden muss ([Art. 50d Abs. 1 AHVV](#)). Diese Zeitspanne umfasst auch Jahre,
- für welche bei Frauen bis zum 31. Dezember 1996 gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. b AHVG (in der Fassung vor dem 1. Januar 1997) beitragslose Ehejahre angerechnet werden können;
  - für welche nach dem 1. Januar 1997 gemäss [Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG](#) keine Beiträge entrichtet worden sind und während denen der nichterwerbstätige Ehegatte versichert war. Unabhängig davon, ob während diesen Jahren der doppelte Mindestbeitrag tatsächlich entrichtet worden war (vgl. Rz 3002);
  - für welche im IK noch keine Einkommen eingetragen sind (z.B. mangels Steuermeldung oder fehlender Arbeitgeberkontrolle)
  - während welchen ein Ehegatte eine IV-Rente mit einem prozentualen Anteil einer ganzen Rente von 50 Prozent und weniger (Art. 51 Abs. 5 AHVV) bezogen hat. Im Gegensatz zur Einkommensteilung bei ganzen Invalidenrenten (Rz 4009) ist das Erwerbseinkommen von teilinvaliden Ehegatten bzw. deren NE-Beiträge auch zu teilen.
- 3014  
1/22
- Für jeden der Ehegatten ist dabei gleichzeitig ein gesonderter Splittingauftrag mit der letztgültigen AHV-Nummer auszulösen. Der Splittingauftrag ist auch dann auszulösen, wenn die auftraggebende Ausgleichskasse allein IK-führend ist. Liegen die Ehejahre innerhalb der Zeitdauer einer ganzen IV-Rente oder wurden die Einkommen der Ehejahre bereits für eine Rente berücksichtigt (besondere Schlüsselzahl 4 und 5, vgl. Rz 4014), so wird der Splittingauftrag lediglich für den nicht invaliden Ehegatten erteilt.
- 4009  
1/22
- Beim Bezug einer IV-Rente mit einem prozentualen Anteil einer ganzen Rente über 50 Prozent wird stets das ganze massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen für die Einkommensteilung berücksichtigt. Nicht berücksichtigt bei der Einkommensteilung wird dagegen

ein in diese Zeitspanne fallendes Erwerbseinkommen aus der Ausübung der Resterwerbsfähigkeit des invaliden Ehegatten oder die Beiträge von nichterwerbstätigen Invaliden (Art. 51 Abs. 4 AHVV). Diese Jahre sind im Splittingauftrag (Rz 3012 ff.) nicht aufzuführen.

- 4010  
1/22 – Konnte dagegen durch den invaliden Ehegatten nur eine IV-Rente mit einem prozentualen Anteil einer ganzen Rente von 50 Prozent und weniger (Art. 51 Abs. 5 AHVV) beansprucht werden, so ist für die Einkommensteilung lediglich das halbe massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen zu berücksichtigen. Dem nichtinvaliden Ehegatten wird in diesem Fall ein Viertel des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens gutgeschrieben. Wurde in dieser Zeitspanne durch den invaliden Ehegatten noch ein Erwerbseinkommen erzielt, so unterliegt dieses ebenfalls der Einkommensteilung (Art. 51 Abs. 5 AHVV). Dies gilt auch für allfällige NE-Beiträge.
- 4011  
1/22 Ist infolge einer Änderung des Invaliditätsgrades die Höhe des Rentenanspruchs herauf- oder herabzusetzen, so ist für die Einkommensteilung (Rz 4009 oder Rz 4010) innerhalb eines Kalenderjahres stets der höhere Invaliditätsgrad massgebend.
- 9003  
1/22 Bei einer IV-Rente mit einem prozentualen Anteil einer ganzen Rente von mehr als 50 Prozent ist dem nichtinvaliden Ehegatten jeweils die Hälfte, und bei einer IV-Rente mit einem prozentualen Anteil einer ganzen Rente von 50 Prozent und weniger ein Viertel des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens gutzuschreiben.